

XIII. Nachtrag zum Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer

Antrag vom 20. Februar 2012

SP-Fraktion (Sprecher: Ledergerber-Kirchberg)

Art. 2ter Abs. 2:

Die Regierung kann durch Verordnung für Primarlehrer den Lohn der Klasse A1 und A2 bis höchstens zum Betrag des Lohns der Klasse A3 erhöhen _____. Die Schulgemeinden werden vorgängig angehört.

Begründung:

Sobald die Regierung von der Möglichkeit der Erhöhung der Lohnklassen A1 und A2 Gebrauch gemacht hat, ist dieser Prozess nicht mehr umkehrbar. Eine spätere Rückstufung der Lohnklassen würde zu grober Ungleichbehandlung und zu unerklärbaren Ungerechtigkeiten führen. Der Grundsatz «gleicher Lohn für gleiche Arbeit» würde in diesem Fall massiv tangiert, deshalb ist dieser Prozess – einmal initiiert – nicht mehr reversibel.

Es kann letztlich nicht sein, dass die Höhe der Einstiegslohne der Lehrpersonen rein zufällig durch das Jahr des Berufeinstiegs bestimmt wird.